

1. Zu § 1, Absatz 1, Nummer 3

Die Nummer 3 wird nicht gestrichen (wie im Entwurf der 1. Novelle zur EBV vorgeschlagen), sondern lediglich das Wort „Voraussetzungen“ wird durch das Wort „Konkretisierungen“ ersetzt.

Begründung:

Durch die Umsetzung der Maßgabe des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 587/20 – Beschluss) wurde die Ersatzbaustoffverordnung neu gefasst. Im Vergleich zum ursprünglichen Regierungsentwurf (Bundesratsdrucksache 566/17) entfielen die Regelungen zum Ende der Abfalleigenschaft und Nebenproduktstatus einiger Ersatzbaustoffe. § 1 Absatz 1 Nummer 3 der Verordnung verweist darauf, dass die Verordnung Voraussetzungen festlegt, unter denen die Verwendung bestimmter mineralischer Ersatzbaustoffe nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 4 letzter Halbsatz des Kreislaufwirtschaftsgesetzes oder des § 5 Absatz 1 Nummer 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes führt.

Es ist sicher unstrittig, dass Ziel der Verordnung die Verhinderung schädlicher Auswirkungen auf Mensch und Umwelt durch die in der Verordnung geregelten MEB ist. Insofern wäre eine Streichung der Nummer 3 nicht sachgerecht. Im Gegenteil: Die Betonung dieses Ziels ist elementar für die Akzeptanz der MEB und damit für die Stärkung einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft.

Gleichzeitig wird nach dem Wegfall der Regelungsvorschläge zum Ende der Abfalleigenschaft und zum Nebenproduktstatus dies jedoch nicht mehr explizit in der Verordnung selbst aufgegriffen. Deshalb sollte der Satz modifiziert werden.

2. Zu § 1, Absatz 2, Nummer 2, Aufzählung h

Hinter dem Wort „Ausbaustoff“ werden die Wörter „mit teer-/pechtypischen Bestandteilen“ eingefügt.

Außerdem werden die Wörter „und die Technischen Lieferbedingungen für Asphaltgranulat - TL AG-StB -, Ausgabe 2009 -“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV)“ gestrichen.

Begründung:

Die ursprüngliche Formulierung schloss Ausbaustoffe mit teer-/pechtypischen Bestandteilen (Verwertungsklassen B und C nach RuVA-StB) nicht explizit aus dem Anwendungsbereich der EBV aus. Dies soll durch die vorgenommene Änderung geheilt werden, was ausdrücklich begrüßt wird.

Allerdings werden in den RuVA-StB „Straßenausbaustoffe“ unterschieden in „Ausbauasphalt“ einerseits und „Ausbaustoffe mit teer-/pechtypischen Bestandteilen“ andererseits. Durch die o. g. Ergänzung wird der Satz eindeutig formuliert.

Außerdem ist Asphaltgranulat nach den TL AG-StB immer Ausbauasphalt der Verwertungsklasse A nach RuVA-StB. Insofern ist die zusätzliche Nennung der TL AG-StB nicht notwendig, im Gegenteil: Durch die Konjunktion „RuVA-StB und TL AG-StB“ werden Ausbaustoffe mit teer-/pechtypischen Bestandteilen wieder aus dem Ausschluss aus dem Anwendungsbereich ausgenommen.

3. Zu § 13d – neu –

Nach § 13c (in der Fassung des Vorschlags der ÄnderungsV) ist folgender § 13d zu ergänzen:

§ 13d - Überwachung durch nach RAP Stra anerkannte Überwachungsstellen

Die Anerkennung von Überwachungsstellen nach den „Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau, Ausgabe 2015 (RAP Stra 15)“ durch die obersten Straßenbaubehörden der Bundesländer ist für eine durch diese Überwachungsstellen überwachte Aufbereitungsanlage mit einer Mitgliedschaft des Inhabers in einer anerkannten Güteüberwachungsgemeinschaft im Sinne der §§ 13a-c gleichzusetzen.

Begründung:

Hintergrund der Fußnote in Anlage 4 Tabelle 1 EBV ist, dass neben dem Hersteller in der WPK („1. Augenpaar“) und der Überwachungsstelle bei der FÜ („2. Augenpaar“) noch eine dritte Stelle die Durchführung der Untersuchungen kontrolliert („3. Augenpaar“). Diese dritte Stelle führt ausschließlich Prüfungen eingereicherter Unterlagen durch, zusätzliche Produktprüfungen sind nicht vorgesehen. Dennoch trägt auch diese „Papierprüfung“ weiter zur Validität der durchgeführten Produktprüfungen bei.

Eine Überwachungsstelle ist entsprechend § 2 Nummer 9 EBV (verkürzt) entweder eine RAP-Stra-Prüfstelle oder eine nach 17065-akkreditierte Stelle. Im Gegensatz zu den 17065-Stellen unterliegen die RAP-Stra-Stellen einer in den „Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau, Ausgabe 2015 (RAP Stra 15)“ festgeschriebenen Zulassung durch die obersten Straßenbaubehörden der Bundesländer. Die umfangreichen Zulassungsvoraussetzungen umfassen u. a. Anforderungen an die Qualifikation des Personals, die apparative Ausstattung und die wirtschaftliche Unabhängigkeit.

Die Verträge zur Überwachung sind der obersten Straßenbaubehörde des jeweiligen Bundeslandes ebenso vorzulegen wie die Zeugnisse über Typprüfung und Betriebsbeurteilung (in der EBV: „Eignungsnachweis“) sowie Fremdüberwachung. Meldepflichten bei nicht anforderungsgemäßen Prüfergebnissen und Prüfpflichten und -berechtigungen für die obersten Straßenbaubehörden ergänzen das Anerkennungsregime.

Damit erfüllen die obersten Straßenbaubehörden der Länder für die nach RAP Stra anerkannten Überwachungsstellen die Funktion einer anerkannten Güteüberwachungsgemeinschaft im Sinne von Anlage 4 EBV.

4. Zu § 19, Absatz 8

In Satz 4 ist zwischen die Worte „der“ und „Grundwasserdeckschicht“ das Wort „günstigen“ einzufügen.

Folgeänderung:

In Anlage 2 (BGBl 2620) sind der in der zweiten Spalte der zweiten Zeile der Tabelle im Vortext die Worte „Sand oder Lehm, Schluff, Ton“ zu streichen.

Begründung:

Die Änderung schafft Gleichklang mit den Tabellen 1 bis 27 der Anlage 2 sowie mit dem Vortext in Anlage 3 und den Tabellen 1 bis 13 in Anlage 3. Die Änderung korrigiert einen zu vermutenden Redaktionsfehler. Nur in der korrigierten Fassung setzt § 19 (8), wie in den Einbautabellen geschehen, das UBA-Fachkonzept schlüssig um, wonach im ungünstigen Fall keine Rückhalteprozesse einer Grundwasserdeckschicht im Sinne des Satzes 6 vorausgesetzt werden. Die an diesen Standorten zulässigen MEB müssen die 1,5-fachen GFS/BM ggf. mal Verdünnungsfaktoren einhalten. Mit der redaktionellen Änderung in § 19 Absatz 8 ist die Regelung erschöpfend formuliert, so dass Anlage 2 entsprechend gekürzt werden kann.

Würde gemäß dem nicht korrigierten Text verfahren, müsste selbst bei absolut unkritischem B-0-Material eine künstliche GW-Deckschicht aufgebaut werden, wenn der Untergrund den Bodengruppen GE, GW, GI, GU oder GT zuzuordnen ist. Im Vergleich zum bisherigen Vollzug würde die Kreislaufwirtschaft in manchen Regionen dramatisch einbrechen.*

5. Zu § 20, Absatz 1, Satz 2

Aufzählung 2 wird gestrichen.

Folgeänderung:

Die Wörter „ist eine Mindesteinbaumenge 1. von“ werden ersetzt durch „ist eine Mindesteinbaumenge von“.

Begründung:

Ziel der EBV ist der umweltverträgliche Einsatz von mineralische Ersatzbaustoffen (MEB). Hierzu wurden ein wissenschaftliches Fachkonzept erarbeitet, die Auswirkungen auf Boden und Gewässer geprüft und in Bedingungen für den Einsatz dieser MEB umgesetzt.

Wenn die gesetzten Bedingungen dies gewährleisten, sind Boden und Gewässer nicht nur bei großen, sondern auch bei kleineren Einbaumengen geschützt. Dann führt jede Einschränkung des Einsatzes zu unnötiger Verschiebung von Stoffströmen in die Deponierung.

Zumindest die „besseren“ Stoffqualitäten müssen – wie 2017 im Kabinettsentwurf so vorgesehen – von der Verpflichtung ausgenommen werden, in Mengen von jeweils mindestens 50 m³ eingebaut zu werden.

Dieser Punkt ist insbesondere bei kommunalen Bauträgern von großer Bedeutung, bei denen oft kleinere Baumaßnahmen durchzuführen sind und die durch die bestehende Regelung stark in Ihren Möglichkeiten beschnitten werden, aktiv zur Kreislaufwirtschaft beizutragen

6. Zu § 20, Absatz 2

Hinter „gelten nicht für“ wird ergänzt „den Einbau gemäß Anlage 2 Einbauweisen 1, 3 und 5 sowie für“.

Begründung:

Die Einbauweisen 1, 3 und 5 sind Bauweisen mit dauerhafter Einbindung der MEB mittels Zement oder Bitumen. Durch diese Einbindung wird zum einen ein Austrag potentieller Schadstoffe wirksam unterbunden, zum anderen bestehen bereits jetzt wirksame Systeme zur zielgerichteten Wiedergewinnung, um diese hochwertigen Baustoffe im Kreislauf zu halten.

Gleichzeitig werden in den Rezepturen für die gebundenen Baustoffe teils gezielt unterschiedliche Gesteinsbaustoffe (auch MEB) in unterschiedlichen Kombinationen zugesetzt, um bestimmte Eigenschaften zu erreichen (z. B. verbesserte Verkehrssicherheit durch erhöhte Griffigkeit der Fahrbahnoberfläche). Eine Einführung einer Mindesteinbaumenge für die Einbauweisen 1, 3 und 5 würde für viele Baumaßnahmen die technischen Möglichkeiten beschneiden, hinsichtlich Verkehrssicherheit und Langlebigkeit optimierte Fahrbahnen zu bauen.

7. Zu Anlage 2, Tabellen 1 bis 3 und 5 bis 27, Zeilen 8 und 13

Das Wort „Baugrundverbesserung“ wird ersetzt durch das Wort „Bodenverbesserung“.

Begründung:

Die Baugrundverbesserung reicht in die Tiefe (senkrecht zur Geländeoberfläche), um den Baugrund/Untergrund zu verbessern, z.B. mit Rüttelstopfsäulen.

Die Bodenverbesserung erfolgt in der Ebene (parallel zur Geländeoberfläche). Sie dient dazu, einen z. B. zu nassen Boden für die Herstellung des Unterbaus einbaubar und verdichtbar zu machen.

Die Bodenverfestigung erfolgt ebenfalls in der Ebene, dient aber dazu, eine dauerhaft tragfähige und frostunempfindliche Schicht herzustellen. Bodenverbesserungen und Bodenverfestigungen werden unter dem Begriff Bodenbehandlung zusammengefasst.

Der Begriff „Baugrundverbesserung“ muss daher in der Tabelle mit den Einbauweisen durch den Begriff „Bodenverbesserung“ ersetzt werden.

In Zeile 13 der o. g. Tabellen könnte man zusätzlich die Wörter „Bodenverbesserung, Bodenverfestigung“ durch das Wort „Bodenbehandlung“ ersetzen.

8. Zu Anlage 2, Tabelle 17, Fußnote 8

Die Wörter „in Wohngebieten oder Park- und Freizeitanlagen“ werden durch die Wörter „in Park- und Freizeitanlagen sowie zur Verfüllung von Baugruben und Leitungsgräben in Wohngebieten“ ersetzt.

Begründung:

Die vorgesehenen Beschränkungen des Einsatzes in Kinderspielflächen, Park- und Freizeitanlagen sowie Wohngebieten dienen über das der EBV zugrundeliegende wissenschaftliche Fachkonzept hinaus dem Schutz vor der direkten Aufnahme von Schadstoffen bei bestimmten Flächennutzungen (inhalativer Pfad MEB-Mensch).

Allerdings ist bei Stahlwerkschlacken (auch SWS-2) nachgewiesen, dass das enthaltene Chrom nicht in der toxischen Variation Chrom-VI vorliegt. Die Berechnungen zu Gesamtchrom und Chrom-VI zeigen, dass die Wirkungen von Chrom-VI bei Inhalation für die Prüfwertableitung relevant sind (vgl. Begründung zur BBodSchV). Entsprechend konnte auch nachgewiesen werden, dass inhalierte SWS-Stäube sich genauso verhalten wie Naturstein-Stäube (d. h. es gibt ausschließlich eine „mechanische“ Reizung der Atmungsorgane infolge Staubaufnahme).

Wirtschaftlich ist allerdings von den eingangs genannten empfindlichen Gebieten nur die Nutzung in Wohngebieten relevant. Dort aber wird beim Neubau von Straßen (z. B. mit einer Asphaltdecke für die Fahrbahn und Pflaster für die Gehwege) die Tragschicht in voller Breite unter Gehwegen und Fahrbahn angelegt. Wenn nun unter den Gehwegen die SWS-2 nicht zugelassen ist, wird sie auch unter der Asphaltdecke nicht eingesetzt werden. Damit fallen in der Baupraxis einfach aus Gründen des Bauablaufs relevante Flächen weg. Daher ist die Fußnote wie vorgeschlagen anzupassen.